


Anfrage

Anfrage Nr.: A/2015/121

Datum: 16.09.2015

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Fraktion	Fraktion B90/Grüne
	Seidel, Elke

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.09.2015	öffentlich zur Kenntnis

Betreff:
Elternbeitragsatzung für die Kindereinrichtungen

In Beelitz wird sehr intensiv um die Elternbeitragsatzung für die Kindereinrichtungen gerungen. Es heißt immer wieder, dass der Landkreis diese und jene Anforderungen verlange. Damit sind die Eltern mal zufrieden, aber auch manches Mal unzufrieden.

Anfrage:

1. Inwieweit schränkt der § 17 KitaG, der laut Gesetz ein Einvernehmen mit dem Landkreis vorsieht, den Gestaltungsspielraum der Gemeinde/Stadt ein?
2. Welchen Gestaltungsspielraum haben die Kommunen? Welche Betriebskosten und Ausgaben können und welche müssen in den Beitrag eingerechnet werden?
3. Hat die Kreisverwaltung vor, eine begründete Mustersatzung zu erarbeiten?
4. Im Landkreis Prignitz liegt eine solche Satzung für kreiseigene Einrichtungen vor – man sollte annehmen, dass dort gesetzlich alles klar geregelt ist, kann man sie so übernehmen? Oder gibt es in PM andere Rahmenbedingungen als in der Prignitz und wenn ja, welche?
5. Ist es für den Landkreis und der Zustimmung zu einer Satzung entscheidend, ob sich die Kommune einer Berechnungsformel oder einer Beitragstabelle bedient?
6. Wie bewertet der Landkreis eine solche unterschiedliche Herangehensweise (Formel oder Tabelle)?
7. Verlangt der Landkreis bei Nutzung einer „Arbeitsgruppe“, die aus politischen Mandatsträger, Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung besteht, eine begründete Vorlage der entsprechenden Verwaltung und eine Vorberatung zwischen den Verwaltungen, die zu einer belastbaren, begründeten und rechtskonformen Vorlage für die Diskussion im politischen Raum führt? Oder soll die Vorlage in einer „zufälligen“ Arbeitsgruppe erstellt werden?
8. Wie ist die Beratung der Elternbeitragsatzung in Beelitz – siehe 7 - verlaufen?

9. Wäre es aus Ihrer Sicht wichtig und richtig, einen sozialverträglichen und rechtskonformen Kriterienkatalog zur Prüfung der Einvernehmensregelung gemäß § 17 KitaG im Kreistag zu diskutieren und zu verabschieden? Falls dies im Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses liegt, sollten die Kriterien dem Kreistag zur Kenntnis gegeben und durch diesen bestätigt werden!

10. Sind die 15 Euro Beitragsuntergrenze verhandelbar? Kann die Kommune, wenn sie für die Differenzen aufkommt, diese nach oben oder nach unten verändern (ohne das Einvernehmen mit dem Landkreis zu gefährden)?

Dr. Elke Seidel
Fraktionsvorsitzende